

Unregelmäßigkeiten und jedes wichtige Vorkommniß ist dem Ober-Präsidenten umgehende Anzeige zu erstatten. Auch sind Unregelmäßigkeiten und Mängel dem Landrath zur Abstellung alsbald mitzutheilen.

Die Bewachung und Vertheidigung der Verbandsdeiche ist durch die Deichstatute im Einzelnen geregelt. Die näheren Vorschriften enthalten die §§ 13/17 der Allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853. Bereits vor Erlaß des Deichgesetzes waren in den Deichordnungen oder in besonderen im Anschluß an dieselben erlassenen Anweisungen die für die Deichvertheidigung maßgebenden Vorschriften zusammengestellt. Besonders bemerkenswerth sind aus neuester Zeit die für den Danziger, Marienburger und Elbinger Deichverband erlassenen „Eiswachordnungen“ vom 1. Februar 1897 bezw. 21. Dezember 1896 und 23. Oktober 1890. Zuwiderhandlungen gegen dieselben sind durch Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Danzig vom 4. März 1897 unter Strafe gestellt. (Amtsbl. d. Reg. zu Danzig S. 119 flgde.)

Für jede Wachtbude wird ein Regent bestellt, die Revier-Deichgeschworenen fungiren als Ober-Regenten.

Bei Deichen, welche keinem Deichverbande angehören, ist die Polizeibehörde nach § 25 des Deichgesetzes berechtigt, zur Abwendung drohender Gefahr alle Bewohner der bedrohten und nöthigenfalls auch der benachbarten Gegend zu den Schutzarbeiten heranzuziehen. Dieselben haben alsdann die erforderlichen Arbeitsgeräthe und Transportmittel mit zur Stelle zu schaffen. Die Polizeibehörde kann die in solchen Fällen nöthigen Maßregeln sofort durch Exekution zur Ausführung bringen; sie ist befugt, die Verabfolgung der zur Abwehr der Gefahr dienlichen Materialien aller Art, wo solche sich finden mögen, zu fordern, und diese müssen mit Vorbehalt der Ausgleichung unter den Verpflichteten und der Erstattung des Schadens, bei dem jedoch der außerordentliche Werth nicht in Anrechnung kommt, von den Besitzern verabfolgt werden.

Auf Deiche, die zu einem Deichverbande gehören, findet nach § 26 a. a. O. die Vorschrift des § 25 nur insoweit Anwendung, als das Deichstatut nicht andere Bestimmungen enthält.

Zu beachten bleibt hinsichtlich der Leistung der Nothhülfe die Strafbestimmung des § 360 Nr. 10 R. Str. G. B., nach welcher derjenige, der bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Noth, von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft wird.

3. Eisaufbruch und Wasserwehren.

Zur Beseitigung von Eisstopfungen waren schon in früheren Zeiten Sprengungen in größerem Umfange üblich. Schon Friedrich der Große, welcher noch in seinem letzten Lebensjahr der Kriegs- und Domänenkammer zu Marienwerder aufgab, alle nur mögliche Vorsorge dafür zu tragen, daß der erfolgende Eisgang keinen Schaden verursache, ließ sich in einer Kabinettsordre vom

12. März 1783 dahin aus, es werde, falls das Gaff noch mit Eis belegt sei, von Nutzen sein, „wenn mit Kanons brav darauf geschossen würde“, da die starke Dröhnung mache, daß das Eis in Stücke breche und so eher vom Gaff weggehe, wodurch auch der Eisgang in den Strömen um so besser fortgehen werde.

Bedeutsamer als die Vornahme von Sprengungen mit Sprengbüchsen und dergleichen, welche im einzelnen Nothfalle einer Versetzung gegenüber auch gegenwärtig zumeist unter Heranziehung militärischer Kräfte erfolgt, erscheinen die Maßnahmen, welche auf die ständige Offenhaltung der Schiffahrtsrinne durch Eisbrecher abzielen. Derartige Eisbrecher sind gegenwärtig acht vorhanden, ihre Beschaffung hat auf Grundlage des Regulativs für Ausführungen von Eissprengungen auf der Weichsel vom $\frac{21. \text{April}}{6. \text{Mai}}$ 1879 unter Betheiligung der interessirten Deichverbände an den Anschaffungskosten stattgefunden. In den Jahren 1880/94 waren sechs solcher Eisbrecher beschafft, seitdem sind zwei weitere hinzugekommen. Die dem Abgeordnetenhaus am 5. Januar 1900 übermittelte Denkschrift über den Ausbau der Wasserstraßen bemerkt, daß es im Anfang der achtziger Jahre nur mit Aufbietung aller Kräfte möglich gewesen sei, eine schmale Rinne in der Eisdecke des unteren Weichselllaufes herzustellen, während gegenwärtig, eine sorgsame Unterhaltung der Niedrigwasserrinne vorausgesetzt, mit Sicherheit darauf gerechnet werden könne, daß bei Beginn des Eisganges die Weichsel von der Ostsee bis oberhalb Piekel stets in voller Breite offen sein werde.

Die allgemeinen Gesichtspunkte für die Bestellung von militärischen Kommandos zur Hülfsleistung bei eintretender Wassernothe sind durch Kriegsministerial-Erlaß vom 19. März 1891 (M. Bl. f. d. i. Verw. S. 50) aufgestellt. Die Anforderung von Hülfsleistungen hat in der Regel durch den Ober-Präsidenten bezw. Regierungspräsidenten im Wege der Kommunikation mit den Generalkommandos zu erfolgen. Ueber das Requisitionsverfahren in dringenden Nothfällen, die Höhe der Bezüge der Truppen und die Aufbringung der durch ihre Heranziehung erwachsenden Kosten ergiebt der angeführte Erlaß das Nähere.

Die besonders verheerenden Ueberschwemmungen des Jahres 1888, welche insbesondere die Kreise Marienburg und Elbing in Mitleidenschaft gezogen hatten, haben in denselben zur Errichtung ständiger Wasserwehren geführt. Für die Ausrüstung derselben konnten aus dem Restbestande des 1888 gebildeten Hilfskomitees für die Ueberschwemmten der Provinz Westpreußen erhebliche Beihilfen gewährt werden. Für Stadt- und Landkreis Elbing besteht „der freiwillige Krankenträger- und Wasserwehrzug der Kriegervereine aus Stadt- und Landkreis Elbing“ im Anschluß an den Verein zur „Pflege verwundeter und erkrankter Krieger zu Elbing“. Die Wehr besitzt acht Pionier-Stahlpontons mit kompletter Ausrüstung, 4 Feldschmieden und 4 Pontonschuppen für je 2 Pontons nebst Zubehör. Im Kreise Marienburg ist die Wasserwehr als eine besondere Kreiseinrichtung durchgeführt. Es sind dort auf acht Stationen je 2 Stahlblechpontons und ein Rahn eingestellt. Die Pontons dienen zunächst für die Rettung

von Menschen, sind aber auch mit Vorrichtungen für den Transport von Vieh versehen.

Durch Erlaß des Ministers des Innern vom 21. März 1898 ist nach diesem Vorgange die Einrichtung ständiger Wasserwehren, geeigneten Falles in Verbindung mit der Feuerwehr auch für andere Landestheile empfohlen und die Gewährung staatlicher Beihilfen für die Ausrüstung derselben in Aussicht gestellt.

VIII. Maßregeln gegen die durch die Ueberschwemmungen verursachten Nothstände.

Der Geschichtsschreiber Daniel Vircho klagt in seinem 1764 zu Danzig erschienenen Werke: „Die Teich- und Schlickrechte der drei hiesigen Werder“ wörtlich: „Ob nun wohl dieser starke Strom jährlich viele tausend Last Weizen, Roggen, Sommergetreide, Leinwand, Potasche, Wolle, Wachs, Leder, Bau- und Brennholz nachhero liefert, so hat derselbe doch auch zum öftern großen Schaden verursacht. Curicke hat davon B. 3. c. 34 ein großes Register gemacht, er beschreibt aber nur alle die größten und merkwürdigsten Schäden, so die vielen Ausbrüche verursacht haben.“

In der langen Reihe der Ueberschwemmungen, welche uns aus den früheren Jahrhunderten überliefert werden, finden sich nicht wenige, welche die Leistungsfähigkeit der Betroffenen in so hohem Maße in Anspruch nahmen, daß außer gewöhnliche Abhülfmittel seitens des Staates zur Vinderung der Noth und Erhaltung der Landeskultur in Anwendung gebracht werden mußten. Beispielsweise wurden im Jahre 1526 gelegentlich eines Durchbruches bei Schöneberg alle nahe gelegenen Städte und Ortschaften durch Königlichen Befehl zur Hülfe aufgefordert.¹⁾ Im Jahre 1540 wurden die Dämme des Danziger Werders durch einen Durchbruch bei Käsemark so beschädigt, daß zu ihrer Wiederherstellung eine besondere Schätzung erhoben werden mußte.²⁾

Die im Jahre 1661 durch einen Durchbruch bei Lupushorst verursachten Schäden bildeten den Gegenstand langer Verhandlungen des Polnischen Reichstages. 1780 liquidirte die Marienwerdersche Kammer an Dammschaden und Verlust der Adjacenten 355 030 Thaler.³⁾

In den „Verhandlungen der Kommission zur Erörterung des in der Provinz Preußen öfters wiederkehrenden Nothstandes“ (veröffentlicht in Königsberg 1847) wird u. A. festgestellt, daß während des Jahres 1845 allein im Regierungsbezirk Marienwerder 1971 Hufen Marschland durch Stauwasser überschwemmt und daß hierdurch Ernteerträge im Werthe von mehr als einer Million Thaler vernichtet waren. Im Jahre 1855 brachen die Dämme des großen Marienburger Werders und mußten mit einem Kostenaufwande von 532 456 Thaler

¹⁾ Eckardt, „Geschichte des Kreises Marienburg“. Marienburg 1868. Bd. 1 S. 92.

²⁾ Grallath, Dr. Daniel: Versuch einer Geschichte Danzigs. Königsberg 1790. B. 1 S. 62.

³⁾ Lippe a. a. O. S. 100.